SATZUNG SV Eintracht Berglern 60



Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vereinsausschuss
- § 8 Vorstand
- § 9 Abteilungen
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Protokollierung
- § 12 Vereinsordnungen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Anzeige an das Finanzamt
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportverein (SV) Eintracht Berglern" e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Berglern und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte und des sonstigen Vereinseigentums,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die aus gleichen wie in 3. genannten Gründen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereines
- Bei Beschädigung von Vereinseigentum kann das betreffende Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

5. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

6. Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen

7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

schlossen werden.

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen
- b) Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- c) Den Mitgliedsbeitrag und Sonderbeträge zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres sind Beiträge anteilig zu entrichten.
- d) Wahl- und Stimmrecht Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In der Jugendordnung kann für deren Gültigkeitsbereich ein abweichendes Stimmrecht be-

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten. Die Erhebung von Sonderbeiträgen (Umlagen) müssen durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder im Falle einer Vereinsauflösung.
- Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglern.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet den Vorstand und nimmt alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, der Beiräte, die Bestellung der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer, sowie der nach der Geschäftordnung vorgesehenen weiteren Funktionen vor.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Beschlüsse mit Ausnahme §13 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7. Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
- 8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

- 9. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet.
- 11. Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

§ 7 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern/innen oder deren Stellvertreter/in
 - c) bis zu fünf Beiräten.
- 2. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins und tritt nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) zusammen. Wenn 1/3 seiner Mitglieder eine Vereinsausschusssitzung beantragt, ist diese innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- 3. Der Vereinsausschuss genehmigt die Vereinsordnungen
- 4. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen.
- 5. Die Einladung zur Vereinsausschusssitzung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung.
- 6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsauschusses wird durch das Gremium ein neues Mitglied berufen.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter des Vereins
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder einzelne die Befugnis zur Vertretung des Vereins hat (Einzelvertretungs-befugnis). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst.

- 3. Zu den Aufgaben gehören u. a.
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses,
 - Behandlung der Anträge von Abteilungen und Mitgliedern,
 - Erarbeitung von Vereinsordnungen.
- 4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 9 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- 2. Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne von § 2 verantwortlich.
- 3. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen in der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Zu den Abteilungsversammlungen ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinskasten und ggf. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglern einzuladen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5. Der Vorstand ist 14 Tage vor der Abteilungsversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er kann mit Rederecht an der Abteilungsversammlung teilnehmen.
- 6. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gelten die Bestimmungen laut §4.
- 7. Die Abteilungen k\u00f6nnen ausschlie\u00dflich und alleine durch Abteilungsleiter/in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die \u00fcber die geltende Finanzordnung hinausgehen oder ohne Zustimmung des zust\u00e4ndigen Vereinsauschusses gemacht werden, sind nicht statthaft und f\u00fchren ggf. zu Verantwortung.
- 8. Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 9. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegen-stände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden bei der Mitgliederversammlung bestellt.
- Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 11 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich bei Bedarf:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Ehrenordnung
- eine Jugendordnung
- und wenn notwendig weiter Ordnungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsauschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des §6 mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- 4. Kommt eine Beschlussfassung auf Grund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

- 5. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Berglern zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Berglern im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Anzeige an das Finanzamt/Amtsgericht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt/Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des SV Eintracht Berglern am 19.03.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Erding in Kraft. Die Satzung vom 25.01.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berglern, den 19.03.2004

gez. Martin Eibl 1. Vorsitzender

gez. Markus Geier Schatzmeister

gez. Alfred Rath 2. Vorsitzender

gez. Franz Geier Schriftführer

gez. Daniel Helmecke Jugendleiter